



## Dies ist ein kostenloses Update zu:

---

### **Deutschland: Zur Besteuerung von Bordpersonal auf Schiffen und Flugzeugen im internationalen Verkehr**

5. Auflage 2015

(Dieses Update steht nur für eine begrenzte Zeit zum Download bereit – Stand 09.08.2015)<sup>1</sup>

### **zu 12.5. Beköstigung im Bereich der Seeschifffahrt – steuerliche Behandlung ab 1.1.2014 (Verpflegungsmehraufwendungen)**

Die Finanzverwaltung hat ihre negative Haltung zum Abzug von Verpflegungsmehraufwendungen bei Seeleuten mit kostenloser Verpflegung (wohl der Regelfall) im aktuellen Erlass nochmals bestätigt.

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt, werden wohl erst zukünftige Klageverfahren Klärung dieser (umstritten) Rechtsansicht bringen.<sup>2</sup>

Leider wird daran nochmals ersichtlich, dass Seeleute in Deutschland – zumal jene die für „ausländische“ Reeder tätig werden – keinerlei Lobby in Deutschland haben. Bestimmt wird die Lobby durch die Reeder und deren eigenen wirtschaftlichen Interessen. Freilich, Proteste durch die entsprechenden Verbände der Seeleute und Offiziere sucht man auch vergebens.

Deutschland mag derzeit nicht auf Seeleute angewiesen sein, die im „Ausland“ verdientes Salär nach Deutschland überweisen, sie konsequent und nachhaltig steuerlich zu benachteiligen – im Vergleich zu anderen (europäischen) Staaten, vergleiche etwa Großbritanniens „Seafarers Earning Deduction“ – kann auch nicht richtig sein und wird auf Dauer auch nicht das maritime Deutschland fördern.

---

<sup>1</sup> Dies ist eine allgemeine Information und keine auf eine konkrete Situation ausgerichtete Beratung. Eine auf den Einzelfall ausgerichtete Beratung kommt nur durch ausdrückliche vertragliche Vereinbarung zustande. Die Inhalte dieser Information wurden mit größter Sorgfalt erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Inhalte kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Insbesondere ist zu bedenken, dass das Steuerrecht und dessen Auslegung permanenten Änderungen unterliegt und sich Gerichtsentscheidungen, Verwaltungsanweisungen und Gesetzesinterpretationen zum Teil widersprechen, so dass empfohlen wird, professionelle Hilfe zur Lösung einer konkreten Situation hinzuzuziehen. Alle Rechte vorbehalten.

[www.sturbahns.de](http://www.sturbahns.de)

<sup>2</sup> Vgl. meine Ausführungen und Kritik in Tz 10.2.1

**Wiedergabe des Erlasses:**

**Bewertung der Beköstigung im Bereich der Seeschifffahrt (Kauffahrtei) und im Bereich der Fischerei für Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn; steuerliche Behandlung ab dem 1.1.2014**

Oberste Finanzbehörden der Küstenländer, gleichlautender Erlass vom 15.6.2015

Der Wert des Sachbezugs „Beköstigung für Zwecke der Sozialversicherung für alle Bereiche in der Seefahrt (Kauffahrtei und Fischerei)“ wird vom zuständigen Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft festgesetzt.

**Steuerliche Erfassung der Sachbezugswerte**

Im Hinblick auf die Reform des steuerlichen Reisekostenrechts ab dem 1.1.2014 gilt Folgendes:

1. Erhalten Seeleute an Bord (Auswärtstätigkeit) Mahlzeiten, für die nach § 8 Abs. 2 S. 8 EStG eine Versteuerung mit dem Sachbezugswert vorzunehmen ist, ist der von dem Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft festgesetzte Wert des Sachbezugs für die Besteuerung des Arbeitslohns zugrunde zu legen.

2. Ein Ansatz des Wertes einer Mahlzeit – und damit die Besteuerung als Arbeitslohn – unterbleibt, wenn für die Seeleute für ihnen entstehende Mehraufwendungen für Verpflegung nach § 9 Abs. 4a S. 1 bis 7 EStG ein Werbungskostenabzug in Betracht käme (§ 8 Abs. 2 Satz 9 EStG). Der Werbungskostenabzug ist insoweit nach § 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG ausgeschlossen (BMF v. 24.10.2014, BStBl. I 2014, BStBl. I 2014, S. 1412).

3. Erhalten Seeleute keine Bordverpflegung oder nur eine Teilverpflegung an Bord, können sie unter den in § 9 Abs. 4a Satz 1 bis 7 EStG genannten Voraussetzungen für die Mehraufwendungen für Verpflegung eine Verpflegungspauschale gemäß § 3 Nr. 16 EStG steuerfrei vom Arbeitgeber erhalten oder entsprechend den (Differenz-)Betrag als Werbungskosten geltend machen (§ 9 Abs. 4a Satz 8 ff. EStG).

4. Seeleute können eine Barvergütung für Verpflegung erhalten (zB bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei tariflich vorgesehener Umschaufrist, bei Krankheit oder für die Zeit des Urlaubs – auch wenn mehrere Urlaubsansprüche in einem Kalenderjahr zusammenfallen –). Soweit die Voraussetzungen für die Gewährung einer Verpflegungspauschale nach § 9 Abs. 4a EStG nicht vorliegen, ist die Barvergütung in voller Höhe steuerpflichtig.

5. Die Dreimonatsfrist für die Beurteilung, ob Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten berücksichtigt oder steuerfrei erstattet werden können, kommt bei Fahrtätigkeiten nicht zur Anwendung (BMF v. 24.10.2014, BStBl. I 2014, BStBl. I 2014, S. 1412)

Dieser Erlass ersetzt den Erlass v. 28.2.2014 (BStBl. I 2014, BStBl. I 2014, S. 569).

Es ist nicht zu beanstanden, wenn in Fällen der Nr. 4 die Barvergütung mit dem Sachbezugswert angesetzt wird, die der zuständige Ausschuss der Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft mit Wirkung ab 1.1.2014

- für alle Bereiche in der Seefahrt (Kauffahrtei und Fischerei) auf monatlich 228,00 €,
- für die Teilverpflegung in der Kauffahrtei sowie in der Kleinen Hochsee- und Küstenfischerei monatlich für Frühstück auf 48,00 € bzw. Mittag- und Abendessen jeweils auf 90,00 € und#
- für die Beköstigung der Kanalsteuerer auf monatlich 45,00 €, für halbpartfahrende Kanalsteuerer auf monatlich 22,50 € und für Kanalsteuereranwälter auf monatlich 24,00 € festgesetzt hat.

Ein Ansatz mit dem Sachbezugswert ist nur zulässig, wenn die Vergütung anstelle der vorgesehenen Sachbezüge nur gelegentlich oder vorübergehend bar ausgezahlt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn bei Beendigung des Heuverhältnisses Verpflegungsgeld für abgegoltene Urlaubstage ausgezahlt wird.

Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt für laufenden Arbeitslohn, der für einen vor dem 1.1.2016 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird und bei sonstigen Bezügen, die den Seeleuten vor dem 1.1.2016 zufließen.

Dieser Erlass wird im BStBl. I veröffentlicht.

Ich bitte, die Finanzämter hiervon zu unterrichten.